

Philosophische Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 12.07.2023 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 13.10.2023 die vierte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den internationalen konsekutiven Master-Studiengang mit Doppelabschluss „Interkulturelle Germanistik Deutschland – China“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.12.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 46/2012 S. 3115), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 29.08.2017 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 41/2017 S. 1012), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 218); §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

**Prüfungs- und Studienordnung
für den internationalen konsekutiven Master-Studiengang mit Doppelabschluss
„Interkulturelle Germanistik Deutschland – China“
der Georg-August-Universität Göttingen**

„Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen, Tätigkeitsfelder
- § 3 Akademischer Grad
- § 4 Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit
- § 4 a Fachspezifische Prüfungsformen
- § 5 Zertifizierung von Studienschwerpunkten
- § 6 Zulassung und Anmeldung zu Modulprüfungen
- § 7 Studien- und Prüfungsleistungen an den Partneruniversitäten
- § 8 Wiederholbarkeit von Prüfungen
- § 9 Zulassung zur Masterarbeit
- § 10 Masterarbeit und Mastermodul
- § 11 Bewertung der Modulprüfungen und der Masterarbeit
- § 12 Prüfungskommissionen
- § 13 Gesamtergebnis und endgültiges Nichtbestehen
- § 14 Prüfungsverwaltungssystem
- § 15 Zeugnisse und Bescheinigungen
- § 16 Studienberatung
- § 17 Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen

Anlagen

Anlage 1 Modulübersicht

Anlage 2 Studienverlaufspläne

§ 1 Geltungsbereich

(1) Für den internationalen Master-Studiengang „Interkulturelle Germanistik Deutschland – China“ der Georg-August-Universität Göttingen gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen“ (APO) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des internationalen Master-Studiengangs „Interkulturelle Germanistik Deutschland – China“.

(3) ¹Auf Grund der Besonderheiten dieses internationalen Studiengangs gelten in gesondert gekennzeichneten Einzelfällen abweichende Regelungen abhängig davon, an welcher Universität die Zulassung für das Studium erteilt wird (Heimatuniversität). ²Hierbei werden Studierende, deren Heimatuniversität die Georg-August-Universität Göttingen ist, als Göttinger Studierende, Studierende, deren Heimatuniversität die Universität Nanjing ist, als Nanjinger Studierende sowie Studierende, deren Heimatuniversität die Beijing Foreign Studies University ist, als Beijinger Studierende bezeichnet.

§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen; Tätigkeitsfelder

(1) ¹Das Studium mit dem gemeinsamen Abschluss (Double Degree) „Master of Arts“ („M.A.“) Interkulturelle Germanistik Deutschland – China der Universität Göttingen und „Master of Arts“ („M.A.“) Deutsche Sprache und Literatur / Interkulturelle Germanistik der Universität Nanjing beziehungsweise der Beijing Foreign Studies University (BFSU) hat die interkulturell fundierte und interdisziplinär ausgerichtete Vermittlung von fachwissenschaftlichen Kenntnissen und Kompetenzen zum Ziel, die die Absolvent*innen als Kulturmittler für den deutsch-chinesischen Arbeitsmarkt qualifizieren. ²Das Studium bereitet auf Tätigkeiten in international agierenden Kultur-, Wissenschafts- und Bildungsinstitutionen sowie politischen Einrichtungen und Wirtschaftsunternehmen in Bereichen des deutsch-chinesischen Kulturkontakts vor.

(2) ¹Im Master-Studiengang sollen die Studierenden vertiefte wissenschaftliche Kenntnisse, die Fähigkeit zur selbständigen fachspezifischen und interdisziplinären wissenschaftlichen Arbeit und zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse in den genannten Gebieten interkultureller Sprach- und Kultur(ver-)mittlung erwerben. ²Der Studiengang qualifiziert durch berufsfeldrelevante Vermittlung von fachspezifischem Wissen und methodisch-analytischen Fähigkeiten für die oben bezeichneten Tätigkeitsbereiche und schafft die wissenschaftliche Grundlage für weiterführende Studien in Promotionsstudiengängen. ³Die Erfordernisse und Erfahrungen des Wissenserwerbs und Lernens an der jeweiligen Partnerhochschule und das durchgängige gemeinsame Studium von Studierenden der drei Partneruniversitäten sollen insbesondere die interkulturelle Kompetenz und die kulturelle Expertise der Studierenden im Hinblick auf Deutschland und China fördern.

(3) Durch die Prüfungen während des Masterstudiums wird festgestellt, ob die*der zu Prüfende die für die Studienziele notwendigen Fachkenntnisse und Kompetenzen erworben hat, die relevanten fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten, wissenschaftliche Erkenntnisse zu vermitteln und erworbene Kenntnisse im Hinblick auf Anwendungskontexte zu reflektieren und zu beurteilen.

(4) Entsprechend der Studienschwerpunkte bereitet der Studiengang auf Tätigkeiten in international agierenden Kultur-, Wissenschafts- und Bildungsinstitutionen sowie politischen Einrichtungen und Wirtschaftsunternehmen in Bereichen des deutsch-chinesischen Kulturkontakts vor,

- a. die Fragestellungen zu Konzepten, Methoden und theoretischen Grundlagen von Interkulturalität, Sprach- und Kulturbeschreibung, Kulturvermittlung und -transfer im Rahmen von Forschung und Begleitforschung bearbeiten,
- b. die auf der Basis fachwissenschaftlicher Kenntnisse und Methodenkompetenz in der Entwicklung und Evaluation von Programmen und Projekten in der internationalen – insbesondere in der deutsch-chinesischen – Zusammenarbeit tätig sind,
- c. die im Kontext von Internationalisierung und Globalisierung Fragen wechselseitiger kultureller Repräsentationen thematisieren, Projekte des praktischen Kulturtransfers realisieren, interkulturelle Austausch- und Verständigungsprozesse initiieren und durch Bereitstellung von Informationen und Praxishilfen begleiten,
- d. die in der praktischen Umsetzung wirtschaftlicher und politischer Kooperationen interdisziplinär und interkulturell ausgebildete Dolmetscher, Übersetzer und Kulturmittler benötigen,
- e. die an einer inter- und transkulturellen Fundierung und Erweiterung curricularer und hochschuldidaktischer Fragen arbeiten.

(5) ¹Neben fachwissenschaftlichen Kompetenzen fördert der Master-Studiengang „Interkulturelle Germanistik Deutschland – China“ auch zivilgesellschaftliches Engagement und die Entwicklung der Persönlichkeit der Studierenden. ²Zur Herausbildung couragierter und sozial engagierter Persönlichkeiten werden insbesondere folgende Kompetenzen gefördert:

- Interkulturelle Kompetenzen und Interaktionsfähigkeiten,
- Sprachbewusstheit und Ausdrucksvermögen,
- Mehrsprachigkeit,
- Selbstorganisation,
- Selbstreflexivität,
- Teamkompetenzen,
- Sensibilität für verschiedene Formen von Diversität, Werteentwicklung und Forschungsethik,
- Verständnis und Toleranz für die Pluralität von Weltdeutungen und Verhaltensweisen,
- Bereitschaft zum Handeln, Ausdauer und Durchhaltevermögen.

³Genauere Ausführungen zum zivilgesellschaftlichen Engagement und zur Persönlichkeitsentwicklung enthält der Internetauftritt des Studienganges.

§ 3 Akademischer Grad

¹Nach bestandener Masterprüfung verleihen die Georg-August-Universität und die Universität Nanjing bzw. die Georg-August-Universität Göttingen und die Beijing Foreign Studies University jeweils den Hochschulgrad „Master of Arts“ (abgekürzt: „M.A.“). ²Die von den beiden Universitäten vergebenen Urkunden werden so miteinander verzahnt, dass sie einen Doppelabschluss (Double Degree) der Georg-August-Universität und der Universität Nanjing oder der Georg-August-Universität und der Beijing Foreign Studies University bilden.

§ 4 Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit

(1) ¹Das Studium beginnt zum Wintersemester an der Universität Göttingen. ²Studierende der beteiligten Partneruniversitäten absolvieren das erste Studienjahr (erstes und zweites Fachsemester) gemeinsam an der Universität Göttingen und setzen im Anschluss daran ihr Studium nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen wahlweise an der Universität Nanjing oder der BFSU im zweiten Studienjahr gemeinsam fort.

(2) ¹Die Regelstudienzeit beträgt für Göttinger Studierende 4 Semester einschließlich der Erstellung der Masterarbeit und für das vollständige Ablegen aller Prüfungen. ²Die Regelstudienzeit beträgt für Nanjinger Studierende und Beijinger Studierende 5 Semester einschließlich der Erstellung der Masterarbeit und für das vollständige Ablegen aller Prüfungen.

(3) ¹Die Struktur des Studiengangs und das von den durchführenden Einrichtungen gemeinsam entwickelte Curriculum integrieren Strukturvorgaben des deutschen und des chinesischen Hochschulsystems. ²Sie verbinden dabei eine für alle Studierenden verpflichtende gemeinsame fachwissenschaftliche Basis mit einer wissenschaftlichen und berufsorientierten Ausdifferenzierung verschiedener Studienschwerpunkte an den beteiligten Hochschulen. ³Neben dem gemeinsamen Kerncurriculum und der analogen Gliederung des Studiums gibt es Unterschiede in den Studienstrukturen, die im Folgenden jeweils kenntlich gemacht werden.

(4) Der internationale Master-Studiengang „Interkulturelle Germanistik Deutschland – China“ ist für ein Teilzeitstudium nicht geeignet.

(5) Das Studium umfasst 120 Anrechnungspunkte (ECTS-Credits, abgekürzt: C), die sich entsprechend der berücksichtigten jeweiligen Strukturvorgaben folgendermaßen verteilen.

Göttinger Studierende

- a. auf das Fachstudium 40 C
- b. auf den Studienschwerpunkt „Rechts- und Wirtschaftskulturen übersetzen“ 50 C *oder*

- c. auf den Studienschwerpunkt „Bildungs- und Wissenskulturen“ 50 C
- d. auf das Mastermodul 30 C

Beijinger Studierende

- a. auf das Fachstudium 40 C
- b. auf den Studienschwerpunkt „Rechts- und Wirtschaftskulturen übersetzen“ 50 C
- c. auf das Mastermodul 30 C

Nanjinger Studierende

- a. auf das Fachstudium 40 C
- b. auf den Studienschwerpunkt „Bildungs- und Wissenskulturen“ 50 C
- c. auf das Mastermodul 30 C.

(6) ¹Die Studierenden der beteiligten Universitäten erbringen einen Teil der 120 C an der deutschen sowie an einer der chinesischen Universitäten. ²Umfang und Art der Studien- und Prüfungsleistungen, die an der jeweiligen Hochschule zu erbringen sind, werden in der Modulübersicht (Anlage 1) festgelegt.

(7) ¹Die Modulübersicht (Anlage 1) legt ferner die Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule verbindlich fest. ²Das Modulverzeichnis wird gesondert veröffentlicht; es ist Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Module in der Modulübersicht aufgeführt sind. ³Weitere Hinweise über den Studienverlauf geben die Studienverlaufspläne (Anlage 2).

§ 4 a Fachspezifische Prüfungsformen

(1) In Ergänzung zu den gemäß APO vorgesehenen Prüfungsformen können Prüfungsleistungen als Essay, Fremdsprachenportfolio, ePortfolio, Working Paper sowie Projektdurchführung und Projektdokumentation ausgestaltet sein.

(2) ¹Ein Essay stellt eine kurze systematische Abhandlung zu einem kulturwissenschaftlichen Sachproblem oder zu einem literarischen bzw. kulturwissenschaftlichen Text dar, zu dem die Studierenden unter Bezug auf konkrete Forschungsfragen Stellung beziehen sollen. ²Das Essay soll den Umfang von 12 Seiten nicht überschreiten.

(3) ¹Ein Fremdsprachenportfolio besteht i.d.R. aus verschiedenen Arbeitsaufträgen zu den vier Sprachfertigkeiten „Hörverstehen“, „Leseverstehen“, „schriftlicher Ausdruck“ und „mündlicher Ausdruck“, die in Abhängigkeit von der Kompetenzstufe und der Sprachfertigkeit die entsprechenden Modi der Kommunikation „Rezeption“, „Produktion“, „Interaktion“ und „Mediation“ abprüfen. ²Hierbei werden die einzelnen Sprachfertigkeiten separat oder sinnvoll verknüpft geprüft. ³Die Arbeitsaufträge werden je nach Aufgabenstellung innerhalb oder außerhalb des Unterrichts bearbeitet. ⁴Die Abgabe der einzelnen Arbeitsaufträge des Fremdsprachenportfolios erfolgt zu den von der Lehrkraft festgelegten Terminen.

(4) ¹Ein ePortfolio ist eine Sammlung an Arbeitsunterlagen, in dem die Studierenden ihre Mitarbeit an den Lehrveranstaltungen und Erkenntnisprozesse dokumentieren und reflektieren. ²Im Laufe des

Semesters stellen die Studierenden selbstständig entwickelte Arbeitsergebnisse und ihre Reflexionen fortlaufend online.³Der Umfang des Portfolios soll 20 Seiten nicht überschreiten.

(5) Im ePortfolio zum Praktikum werden grundlegende Überlegungen zur eigenen beruflichen Orientierung, zur Wahl eines Praktikums, die Rahmenbedingungen des jeweiligen Praktikums, gesammelte Erfahrungen, eventuelle Schwierigkeiten und eine Auswertung im Hinblick auf die weitere berufliche Orientierung im Umfang von max. 10 Seiten dargestellt und mit Bezug auf die im Studiengang erworbenen fachwissenschaftlichen Kenntnisse und Kompetenzen reflektiert. Das ePortfolio ist auf einer Lernplattform in Form von Fragen und Aufgaben angelegt. Eine Einführung in die Lernplattform findet regelmäßig im Rahmen des Begleitseminars zur Praktikumsvor- und -nachbereitung statt. Darüber hinaus stehen anleitende Lernvideos zur Verfügung.

(6) Ein Working Paper dient der Darstellung und Reflexion des Forschungsverlaufs und der Ergebnisse. In Abhängigkeit der durchgeführten Forschungsprojekte werden Gliederungspunkte mit Gewichtungen vorgegeben (z.B. Begründung des Forschungsdesigns, Reflexion der Datenerhebung, Analyse der Daten, Vorstellung und Einordnung der Ergebnisse). Insgesamt soll das unter Einhaltung von formalen Vorgaben erstellte Working Paper ca. 20 Seiten (ohne Anlagen) umfassen. Bewertet werden nicht die Ergebnisse, sondern die Erfüllung der genannten Aufgaben.

(7) In der Prüfungsform Projektdurchführung und Projektdokumentation arbeiten die Studierenden mit anderen zusammen an einem Projekt, in dem sie in der Gruppe die Projektaufgaben und -ziele definieren, die Rollen verteilen, Ideen generieren, Entscheidungen zur Durchführung und Evaluation im Team treffen und das Projekt als Gemeinschaftsleistung präsentieren und dokumentieren. Der Beitrag jeder*s Einzelnen muss dabei erkennbar sein.

§ 5 Zertifizierung von Studienschwerpunkten

(1) ¹Es werden hochschulspezifische Studienschwerpunkte gebildet. ²Für die Universität Nanjing ist das der Studienschwerpunkt „Bildungs- und Wissenskulturen“, für die Beijing Foreign Studies University der Studienschwerpunkt „Rechts- und Wirtschaftskulturen übersetzen“. ³Die Aufnahme des Studiums an einer der chinesischen Hochschulen legt den Studienschwerpunkt fest. ⁴Über Ausnahmen auf der Grundlage eines verbindlichen Studienplanes entscheidet auf Antrag die zuständige Prüfungskommission.

(2) Für die Zertifizierung eines Studienschwerpunkts sind in den jeweiligen Schwerpunkten Module im Umfang von jeweils 50 C nach Maßgabe der Anlage 1 zu absolvieren.

§ 6 Zulassung und Anmeldung zu Modulprüfungen

(1) ¹Für die Teilnahme an einem Modul können Zugangsvoraussetzungen insbesondere in Form anderer Module bestimmt werden. ²Das Nähere ist in der jeweiligen Modulbeschreibung festgelegt. ³Innerhalb eines Moduls können Prüfungsvorleistungen in Form von Studienleistungen für die

Zulassung zur Modulprüfung verlangt werden. ⁴Das Nähere ist in der jeweiligen Modulbeschreibung festgelegt.

(2) ¹Die Anmeldung zu schriftlichen Modulprüfungen erfolgt schriftlich oder auf elektronischem Wege in der von der zuständigen Prüfungskommission festgelegten Frist. ²Der Rücktritt ohne Angabe von Gründen (Abmeldung) ist bis zu einem Tag vor dem Prüfungstermin möglich, sofern zwischen dem Fristende für die Anmeldung und dem Prüfungstermin ein Zeitraum von mehr als einem Tag liegt.

(3) ¹Die Anmeldung zu mündlichen Modulprüfungen erfolgt schriftlich oder auf elektronischem Wege in der von der zuständigen Prüfungskommission festgelegten Frist. ²Der Rücktritt ohne Angabe von Gründen (Abmeldung) ist bis zu sieben Tage vor dem Beginn des Prüfungszeitraums möglich, sofern zwischen dem Fristende für die Anmeldung und dem Beginn des Prüfungszeitraums ein Zeitraum von mehr als sieben Tagen liegt.

(4) ¹Die Anmeldung zu lehrveranstaltungsbegleitenden, praktischen Modulprüfungen erfolgt schriftlich oder auf elektronischem Wege in der von der zuständigen Prüfungskommission festgelegten Frist. ²Der Rücktritt ohne Angabe von Gründen (Abmeldung) ist bis zu zwei Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraums – dies ist in der Regel der Beginn des Praktikums – möglich, sofern zwischen dem Fristende für die Abmeldung und dem Beginn des Prüfungszeitraums mehr als zwei Wochen liegen.

(5) ¹Die Anmeldung zu anderen lehrveranstaltungsbegleitenden Prüfungen muss zu Veranstaltungsbeginn erfolgen. ²Eine Abmeldung ist bei Hausarbeiten bis zur Ausgabe des Hausarbeitsthemas, bei Präsentationen, Referaten und anderen Vortragsformen bis zu zwei Wochen vor dem Termin des Vortrags möglich.

§ 7 Studien- und Prüfungsleistungen an den Partneruniversitäten

¹Studienabschnitte sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an der einen Partneruniversität erbracht wurden, werden auf der Grundlage und im Rahmen der von den Partneruniversitäten anerkannten Prüfungs- und Studienordnung ohne Gleichwertigkeitsprüfung und in vollem Umfang von der anderen Partneruniversität bei der Ablegung der Masterprüfung einbezogen. ²Die Gleichwertigkeit der entsprechenden Leistungen wurde und wird bei der Erstellung sowie der Überarbeitung und Fortentwicklung des Ausbildungsprogramms von den durchführenden Einrichtungen der Partneruniversitäten beachtet. ³Die Partneruniversitäten werden hierbei ECTS- Punkte bzw. diesen entsprechende Punkte verwenden. ⁴Aufgrund des chinesischen Prüfungsrechts können für die Verleihung des Hochschulgrads „Master of Arts“ ggf. weitere fachunabhängige Leistungen von den chinesischen Studierenden verlangt werden.

§ 8 Wiederholbarkeit von Prüfungen

(1) ¹Nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Prüfungen können zweimal wiederholt werden. ²Die erste Wiederholungsprüfung wird in der Regel vor Vorlesungsbeginn des auf den ersten Prüfungsversuch folgenden Semesters, spätestens in der auf den ersten Prüfungsversuch folgenden Prüfungsperiode angeboten.

(2) Bestehen Modulprüfungen aus mehreren Teilmodulprüfungen, müssen nur diejenigen Teilmodulprüfungen wiederholt werden, die mit „nicht bestanden“ bewertet wurden.

(3) Eine nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Masterarbeit oder Teilprüfung des Mastermoduls (Masterkolloquium) kann einmal wiederholt werden.

(4) Eine Wiederholung bestandener Prüfungen zum Zweck der Notenverbesserung ist nicht möglich; die Bestimmung des § 16 a Abs. 3 Satz 2 APO bleibt unberührt.

§ 9 Zulassung zum Mastermodul

(1) ¹Als Voraussetzung zur Zulassung zur Masterarbeit und zum Mastermodul müssen Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulprüfungen des Studiengangs im Umfang von 78 C bestanden sein. ²Einzelne Modul- oder Teilmodulprüfungen, die noch nicht als endgültig nicht bestanden gelten, können auf Antrag während oder nach Abschluss der Masterarbeit abgelegt werden.

(2) ¹Die Zulassung zur Masterarbeit ist an der jeweiligen Heimatuniversität zu beantragen. ²Dabei sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Nachweise über die Erfüllung der unter Abs. 1 genannten Voraussetzungen, soweit die erforderlichen Leistungen nicht im Prüfungsverwaltungssystem hinterlegt sind;
- b) der Themenvorschlag für die Masterarbeit;
- c) ein Vorschlag für die*den Erstbetreuer*in und die*den Zweitbetreuer*in; dabei sollen die jeweils beteiligten Universitäten gleichermaßen berücksichtigt werden;
- d) eine Bestätigung der*des Betreuer*in und der*des Zweitbetreuer*in;
- e) ggf. der Antrag, einzelne Modul- oder Teilmodulprüfungen während der Masterarbeit belegen zu dürfen.

³Der Vorschlag nach Buchstabe c) sowie der Nachweis nach Buchstabe d) sind entbehrlich, wenn die oder der Studierende versichert, keine Betreuenden gefunden zu haben. ⁴In diesem Fall bestellt die zuständige Prüfungskommission Betreuende und legt das Thema der Masterarbeit fest.

(3) ¹Die für die Masterarbeit zuständige Prüfungskommission entscheidet über die Zulassung. ²Diese ist zu versagen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder die Masterprüfung in demselben oder einem vergleichbaren Master-Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland endgültig nicht bestanden wurde. ³Der Antrag, einzelne Modul- oder Teilmodulprüfungen

während der Masterarbeit belegen zu dürfen, ist zu versagen, wenn auf der Grundlage der bisherigen Prüfungsleistungen ein erfolgreiches Ablegen der Prüfungen wegen des erheblichen Arbeitsaufwands nicht zu erwarten ist.

§ 10 Masterarbeit und Mastermodul

(1) ¹Mittels der Masterarbeit soll die*der Kandidat*in nachweisen, dass sie*er in der Lage ist, mit den Methoden ihres*seines Fachgebietes ein Problem im festgelegten Zeitraum zu bearbeiten, ein selbständiges, wissenschaftlich begründetes Urteil zu entwickeln, zu wissenschaftlich fundierten Aussagen zu gelangen und die Ergebnisse in sprachlicher wie in formaler Hinsicht angemessen darzustellen. ²Die Masterarbeit wird in deutscher Sprache abgefasst und wird ergänzt durch eine Zusammenfassung in chinesischer Sprache. ³Durch die bestandene Masterarbeit werden von den Studierenden 27 C erworben. ⁴Göttinger Studierende absolvieren während der Masterarbeit ein weiteres Modul (M.IKG.400.GÖ), um die Voraussetzungen der jeweiligen Partnerhochschule für die Vergabe des Doppelabschlusses zu erfüllen.

(2) ¹Die Masterarbeit ist integriert in ein Mastermodul, zu dem ein Masterkolloquium gehört. ²Neben einer Präsentation im Rahmen des Masterkolloquiums gilt die Verteidigung der Masterarbeit als Voraussetzung für den Abschluss des Mastermoduls.

(3) ¹Das vorläufige Arbeitsthema der Masterarbeit ist mit der*dem vorzuschlagenden Betreuer*in zu vereinbaren und mit einer Bestätigung der*des vorzuschlagenden Betreuer*in und der*des vorzuschlagenden Zweitbetreuer*in der zuständigen Prüfungskommission vorzulegen. ²Für die Göttinger Studierenden kommen die Erstbetreuenden von der Universität Göttingen, für die Nanjinger Studierenden von der Universität Nanjing, für die Beijinger Studierenden von der Universität Beijing. ³Die Zweitbetreuenden kommen in der Regel jeweils von der anderen Partnerhochschule. ⁴Findet die*der Kandidat*in keine*n Betreuer*in, so werden ein*e Betreuer*in und ein Thema von der für die Masterarbeit zuständigen Prüfungskommission bestimmt. ⁵Bei der Themenwahl ist die*der Kandidat*in zu hören. ⁶Das Vorschlagsrecht für die Themenwahl begründet keinen Rechtsanspruch. ⁷Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt durch die für die Masterarbeit zuständige Prüfungskommission, die hierzu Verfahrensregeln trifft. ⁸Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(4) ¹Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt für Göttinger Studierende 6 Monate, für Nanjinger Studierende und Beijinger Studierende 9 Monate. ²Auf Antrag der*des Kandidat*in kann die zuständige Prüfungskommission bei Vorliegen eines wichtigen, nicht der*dem Kandidat*in zuzurechnenden Grundes im Einvernehmen mit der*dem Betreuer*in die Bearbeitungszeit um maximal 6 Wochen verlängern. ³Ein wichtiger Grund liegt in der Regel bei einer Erkrankung vor, die unverzüglich anzuzeigen und durch ein Attest zu belegen ist. ⁴Werden Fristen überschritten, ohne dass ein wichtiger Grund nach Satz 2 vorliegt, so gilt die Masterarbeit als mit „nicht ausreichend“

(5,0) bewertet; bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Satz 3 wird im Falle des Ablaufs der maximalen Verlängerungsfrist ein neues Thema ausgegeben.

(5) ¹Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 4 Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 4 Wochen zu vereinbaren. ³Im Falle der Wiederholung der Masterarbeit ist die Rückgabe des Themas nach Satz 1 nur zulässig, wenn die zu prüfende Person im ersten Prüfungsversuch von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

(6) ¹Die Masterarbeit ist fristgemäß beim für die Masterarbeit zuständigen Prüfungsamt ausschließlich in Textform im Format eines allgemein gängigen Textverarbeitungsprogramms oder im PDF-Format (ungeschützt) einzureichen. ²Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. ³Bei der Abgabe hat die*der Kandidat*in zu versichern, dass sie*er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(7) ¹Die für die Masterarbeit zuständige Prüfungskommission leitet die Masterarbeit der*dem Erstbetreuer*in als Gutachter*in zu. ²Gleichzeitig bestellt sie eine*n weitere*n Gutachter*in, die*der aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten der Partnerhochschulen bestellt werden soll. ³Vor der Bestellung ist die*der Kandidat*in zu hören. ⁴Jede*r Gutachter*in vergibt eine Note.

(8) Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll acht Wochen nicht überschreiten.

(9) Soweit ein bestimmtes Prüfungsamt zuständig ist, werden Fristen durch Studierende auch dadurch gewahrt, dass die entsprechende Verfahrenshandlung bei dem Prüfungsamt der jeweiligen Partneruniversität vorgenommen wird.

§ 11 Bewertung der Modulprüfungen und der Masterarbeit

(1) ¹Jede Modulprüfung und die Masterarbeit wird gem. § 16 APO bewertet. ²Die Umrechnung von Prüfungsergebnissen der Partnerhochschulen erfolgt entsprechend der äquivalenten Notensysteme der Hochschulen wie folgt:

Georg-August-Universität Göttingen		Universität Nanjing / Beijing Foreign Studies University		
Deutsche Bezeichnung	deutscher Notenwert	Grade	chinesischer Notenwert	Definition
sehr gut (bis einschließlich 1,5)	1	95 % - 100 %	5	excellent
	1,3	88 % - 94 %		
Gut (über 1,5 – einschließlich 2,5)	1,7	84 % - 87 %	4	very good
	2	80 % - 83 %	3	good
	2,3	78 % - 79 %		
befriedigend (über 2,5 - einschließlich 3,5)	2,7	74 % - 77 %	2	pass
	3	71 % - 73 %		
	3,3	68 % - 70 %		
3,7	62 % - 67 %			
ausreichend (über 3,5 - einschließlich 4,0)	4	60 % - 61 %		

nicht ausreichend (über 4,0)	5	< 60 %	1	fail
---------------------------------	---	--------	---	------

(2) ¹Für die Masterarbeit sind die unabhängig vergebenen Bewertungen der beiden Gutachter*innen als einzelne Prüfungsleistungen zu zählen. ²Die Note der Masterarbeit ergibt sich als arithmetisches Mittel aus der Bewertung der beiden Gutachter*innen. ³Beträgt die Differenz mindestens 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird von der zuständigen Prüfungskommission ein*e dritte*r Gutachter*in zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. ⁴Diese*r kann sich für eine der bisherigen Bewertungen oder für eine dazwischen liegende Bewertung entscheiden.

§ 12 Prüfungskommissionen

(1) ¹Jede Partnerhochschule richtet eine Prüfungskommission ein. ²Dabei ist diese Prüfungskommission jeweils für die Module zuständig, die an ihrer Hochschule angeboten werden. ³Für das Mastermodul ist hiervon abweichend die Prüfungskommission der Heimatuniversität zuständig.

(2) Der Prüfungskommission der Universität Göttingen gehören fünf Mitglieder an, die durch die Gruppenvertretungen im Fakultätsrat gewählt werden, darunter drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied der Mitarbeitergruppe und ein Mitglied der Studierendengruppe.

(3) ¹Die Durchführung und Organisation des Prüfungsverfahrens in Göttingen wird unbeschadet der Kompetenzen des Studiendekans an das Göttinger Prüfungsamt delegiert. ²Dieses führt auch die Prüfungsakten. ³Es berichtet regelmäßig der Fakultät über Prüfungen und Studienzeiten. ⁴Hierbei sind besonders die Einhaltung der Regelstudienzeiten und die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten darzustellen. ⁵Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen.

(4) Die Göttinger Prüfungskommission wählt eine*n Vorsitzende*n sowie eine*n Stellvertreter*in aus der Hochschullehrergruppe.

(5) Die laufenden Geschäfte können auf die*den Vorsitzende*n übertragen werden.

(6) Die Prüfungskommissionen der Partnerhochschulen wählen ebenfalls jeweils eine*n Vorsitzende*n sowie eine*n Stellvertreter*in aus der Hochschullehrergruppe.

(7) Die laufenden Geschäfte der Prüfungskommissionen in Nanjing und Beijing können auf die*den jeweilige*n Vorsitzende*n übertragen werden.

§ 13 Gesamtergebnis und endgültiges Nichtbestehen

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn mindestens 120 C erworben wurden und alle erforderlichen Modulprüfungen in den gewählten Fachwissenschaften und im Studienschwerpunkt sowie die Masterarbeit und das Mastermodul bestanden sind.
- (2) ¹Die Gesamtnote der Abschlussprüfung errechnet sich als nach Credits gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Noten aller benoteten Module und der Note des Mastermoduls. ²Die Note des Mastermoduls ergibt sich aus der Note der Masterarbeit.
- (3) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden,
- a) wenn ein Pflichtmodul endgültig nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt,
 - b) eine Masterarbeit im zweiten Versuch nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt,
 - c) Wahl- oder Wahlpflichtmodule nicht oder nicht mehr im erforderlichen Umfang bestanden werden können.
- (4) Über das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung wird ein Bescheid erstellt, der mit einer Rechtsbehelfserklärung zu versehen ist.
- (5) Das Gesamtergebnis „Mit Auszeichnung“ wird vergeben, wenn der Notendurchschnitt sämtlicher Prüfungsleistungen
- a) wenigstens die Bewertung 1,2 erreicht und die Masterarbeit mit der Note 1,0 bewertet wurde oder
 - b) die Bewertung 1,0 erreicht und die Masterarbeit mit der Note 1,3 oder besser bewertet wurde.

§ 14 Prüfungsverwaltungssystem

- (1) Die Studierenden der Partnerhochschulen nutzen während ihres Studienaufenthalts in Göttingen in eigener Verantwortung Online-Zugänge zu dem Prüfungsverwaltungssystem, mit dem die Prüfungsdaten sowie die An- und Abmeldung zu Modulprüfungen elektronisch verwaltet werden; die Prüfungskommission kann nähere Regeln zur Durchführung des Verfahrens erlassen.
- (2) Die Studierenden sind verpflichtet, die Richtigkeit ihres Online-Kontos im Rahmen ihrer Möglichkeiten regelmäßig zu prüfen; Übertragungsfehler sollen sofort gerügt werden.
- (3) ¹Die Prüfenden wirken bei der elektronischen Erfassung der Prüfungsergebnisse mit. ²Sie führen zusätzlich zu Kontroll- und Dokumentationszwecken eigene Benotungslisten und bewahren sie mindestens acht Jahre auf.
- (4) Die an den Partnerhochschulen in Nanjing und Beijing absolvierten Prüfungen und erworbenen Credits werden ebenfalls in das Prüfungsverwaltungssystem eingepflegt.
- (5) Während der Studienzeiten an den Partnerhochschulen in Nanjing und Beijing nutzen die Studierenden die jeweiligen Prüfungsverwaltungssysteme der Partnerhochschulen.

§ 15 Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) ¹Die*der Kandidat*in erhält nach dem erfolgreichen Abschluss des Master-Studiengangs ein Zeugnis der Universität Göttingen mit Anlagen nach den Regeln der APO. ²Die Universität Göttingen stellt nach Vorliegen der erforderlichen Unterlagen eine Urkunde über den erfolgreichen Abschluss des Studiums aus, wobei die Urkunden der Partneruniversitäten dergestalt verzahnt sind, dass sie inhaltlich eine einzige Urkunde bilden.

(2) ¹Die Universität Nanjing bzw. die BFSU stellt nach Vorliegen der erforderlichen Unterlagen eine Urkunde über den erfolgreichen Abschluss des Studiums aus, wobei die Urkunden der Partneruniversitäten dergestalt verzahnt sind, dass sie inhaltlich eine einzige Urkunde bilden.

(3) ¹Die jeweiligen Partneruniversitäten stellen den Absolvent*innen ein Diploma Supplement aus. ²Dieses Diploma Supplement soll die Bestandteile des Masterabschlusses ausführlich beschreiben und deutlich machen, an welcher Partneruniversität und/oder in welchem Studienschwerpunkt die verschiedenen Teile des Masterabschlusses erworben wurden.

§ 16 Studienberatung

(1) Die fachliche Studienberatung nehmen die*der Fachstudienberater*in und die am Studiengang beteiligten Lehrenden, die Beratung in Prüfungsangelegenheiten nimmt das Prüfungsamt wahr.

(2) Die zentrale Studienberatung der Universität ist zuständig für die allgemeine Studienberatung, insbesondere bei fakultätsübergreifenden Fragen.

(3) Die Studierenden sollten eine Studienberatung insbesondere in folgenden Fällen wahrnehmen:

- nach zweimal nicht bestandenen Prüfungen
- bei Abweichungen von der Regelstudienzeit
- bei einem Wechsel von Studiengang oder Hochschule
- vor dem Wechsel an die Partnerhochschule

§ 17 Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Universität Göttingen rückwirkend zum 01.10.2012 in Kraft.

(2) Zugleich treten die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Interkulturelle Germanistik Deutschland – China“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.11.2010 (Amtliche Mitteilungen 35/2010 S. 3405) sowie die Studienordnung für den Master-Studiengang „Interkulturelle Germanistik Deutschland – China“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.11.2010 (Amtliche Mitteilungen 35/2010 S. 3419) außer Kraft.

(3) ¹Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten einer Änderung der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung begonnen haben und ununterbrochen in diesem Studiengang immatrikuliert waren,

werden nach der Prüfungs- und Studienordnung in der vor Inkrafttreten der Änderung geltenden Fassung geprüft. ²Dies gilt im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für Modulübersicht und Modulbeschreibungen, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet. ³Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Prüfungsleistung wiederholt werden kann oder ein Pflicht- oder erforderliches Wahlpflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. ⁴Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen. ⁵Prüfungen nach einer vor Inkrafttreten einer Änderung der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung gültigen Fassung werden letztmals im vierten auf das Inkrafttreten der Änderung folgenden Semester abgenommen. ⁶Auf Antrag werden Studierende nach Satz 1 insgesamt nach den Bestimmungen der geänderten Ordnung geprüft.

Anlage 1 Modulübersicht

Master-Studiengang "Interkulturelle Germanistik Deutschland - China"

Es müssen Leistungen im Umfang von 120 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

a) Pflichtmodule

Es müssen folgende sechs Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 40 C erfolgreich absolviert werden:

M.IKG.001.GÖ-NAN-BEI: Theorien und Konzepte interkultureller Germanistik (8 C / 3 SWS)

M.IKG.002.GÖ-NAN-BEI: Texte und Kontexte übersetzen: Arbeitsfelder und Diskurse einer interkulturellen Literaturwissenschaft (6 C / 2 SWS)

M.IKG.003.GÖ-NAN-BEI: Sprachen – Bildung – Wissen: Rahmenbegriffe und Themen einer interkulturellen Sprachwissenschaft (6 C / 2 SWS)

M.IKG.004.GÖ-NAN-BEI: Sprachen und unterrichtliches Handeln: Ansätze und Methoden interkultureller Fremdsprachendidaktik (6 C / 2 SWS)

M.IKG.005.GÖ-NAN-BEI: Kulturen im Kontakt: Wissenschaftsreflexion und interkulturelle Kompetenz (8 C / 4 SWS)

M.IKG.061.GÖ-NAN-BEI: Angewandte Kulturvermittlung und Medien: Anwendungsbereiche interkultureller Germanistik und interdisziplinäre Anschlüsse (6 C / 2 SWS)

b) Studienschwerpunkte und fachwissenschaftliche Vertiefung

Es muss einer der folgenden Studienschwerpunkte im Umfang von 50 C erfolgreich absolviert werden. Studierende, welche ihr Studium in Göttingen beginnen, können zwischen den Studienschwerpunkten "Rechts- und Wirtschaftskulturen übersetzen" (mit Studienaufenthalt in Beijing) und "Bildungs- und Wissenskulturen" (mit Studienaufenthalt in Nanjing) wählen; Studierende, welche ihr Studium in Beijing oder Nanjing beginnen, sind damit auf den jeweiligen Studienschwerpunkt festgelegt. Innerhalb beider Studienschwerpunkte können alle Studierenden die fachwissenschaftliche Vertiefung „Interkulturelle Sprachenvermittlung“ wählen, die im Abschlusszeugnis bescheinigt wird. Hierfür müssen folgende Module im Umfang von insgesamt 14 C absolviert werden: M.IKG.044.GÖ-NAN-BEI (8 C / 4 SWS) und je nach Studierendengruppe entweder M.IKG.074.BEI (6 C / 2 SWS) oder M.IKG.074.NAN (6 C / 2 SWS) oder M.IKG.074.Gö/Bei (6 C / 2 SWS) oder M.IKG.074.Gö/Nan (6 C / 2 SWS).

aa) Studienschwerpunkt "Rechts- und Wirtschaftskulturen übersetzen"

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 50 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

i) Göttinger Studierende

ia. Wahlpflichtmodule I

Es müssen zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt 16 C erfolgreich absolviert werden:

- M.IKG.022.GÖ-NAN-BEI: Texte und Kontexte übersetzen: Kulturthematische Zugänge und vergleichende Perspektiven (8 C / 4 SWS)
- M.IKG.033.GÖ-NAN-BEI: Sprachen – Bildung – Wissen: Diskursanalytische Zugänge und vergleichende Methoden (8 C / 4 SWS)
- M.IKG.044.GÖ-NAN-BEI: Sprachen und unterrichtliches Handeln: Forschungsmethodische Zugänge zum Lehren und Lernen (8 C / 4 SWS)

ib. Wahlpflichtmodule II

Es müssen die folgenden Module im Umfang von insgesamt 28 C erfolgreich absolviert werden:

- M.IKG.008.GÖ: Chinesische Sprache, Kultur und Medien I (4 C / 8 SWS)
- M.IKG.200.GÖ/Bei-BEI: Kulturen im Kontakt: Medien und Kultur (7 C / 4 SWS)
- M.IKG.300.GÖ/Bei-BEI: Kulturen im Kontakt: Wirtschaft und Kultur (10 C / 4 SWS)
- M.IKG.400.GÖ/Bei: Chinesische Sprache, Kultur und Medien II (7 C / 14 SWS)

ic. Professionalisierungsbereich

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

- M.IKG.072.GÖ/Bei: Praxisstudien: Kulturen übersetzen (6 C / 2 SWS)
- M.IKG.074.GÖ/Bei: Praxisstudien: Interkulturelle Sprachenvermittlung (6 C / 2 SWS)

ii) Beijinger Studierende

ia. Wahlpflichtmodule I

Es müssen zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt 16 C erfolgreich absolviert werden:

- M.IKG.022.GÖ-NAN-BEI: Texte und Kontexte übersetzen: Kulturthematische Zugänge und vergleichende Perspektiven (8 C / 4 SWS)
- M.IKG.033.GÖ-NAN-BEI: Sprachen – Bildung – Wissen: Diskursanalytische Zugänge und vergleichende Methoden (8 C / 4 SWS)
- M.IKG.044.GÖ-NAN-BEI: Sprachen und unterrichtliches Handeln: Forschungsmethodische Zugänge zum Lehren und Lernen (8 C / 4 SWS)

iib. Wahlpflichtmodule II

Es müssen die folgenden Module im Umfang von 28 C erfolgreich absolviert werden:

- M.IKG.200.GÖ/Bei-BEI: Kulturen im Kontakt: Medien und Kultur (7 C / 4 SWS)
- M.IKG.300.GÖ/Bei-BEI: Kulturen im Kontakt: Wirtschaft und Kultur (10 C / 4 SWS)
- M.IKG.400.BEI: Wissenschaftskommunikation und Übersetzen (11 C / 6 SWS)

iic) Professionalisierungsbereich

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

M.IKG.072.BEI: Praxisstudien: Kulturen übersetzen (6 C / 2 SWS)

M.IKG.074.BEI: Praxisstudien: Interkulturelle Sprachenvermittlung (6 C / 2 SWS)

bb) Studienschwerpunkt "Bildungs- und Wissenskulturen"

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 50 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

i) Göttinger Studierende

ia. Wahlpflichtmodule I

Es müssen zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt 16 C erfolgreich absolviert werden:

M.IKG.022.GÖ-NAN-BEI: Texte und Kontexte übersetzen: Kulturthematische Zugänge und vergleichende Perspektiven (8 C / 4 SWS)

M.IKG.033.GÖ-Bei: Sprachen – Bildung – Wissen: Diskursanalytische Zugänge und kulturvergleichende Methoden (8 C / 4 SWS)

M.IKG.044.GÖ-NAN-BEI: Sprachen und unterrichtliches Handeln: Forschungsmethodische Zugänge zum Lehren und Lernen (8 C / 4 SWS)

ib. Wahlpflichtmodule II

Es müssen die folgenden Module im Umfang von insgesamt 28 C erfolgreich absolviert werden:

M.IKG.008.GÖ: Chinesische Sprache, Kultur und Medien I (4 C / 8 SWS)

M.IKG.200.GÖ/Nan-NAN: Bilder und Repräsentationen (6 C / 4 SWS)

M.IKG.300.GÖ/Nan: Kulturen im Kontakt: Wissenschaft und Bildung (10 C / 4 SWS)

M.IKG.400.GÖ/Nan: Chinesische Sprache, Kultur und Medien II (8 C / 14 SWS)

ic. Professionalisierungsbereich

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

M.IKG.073.GÖ/Nan: Praxisstudien: Bildungs- und Wissenskulturen (6 C / 2 SWS)

M.IKG.074.GÖ/Nan: Praxisstudien: Interkulturelle Sprachenvermittlung (6 C / 2 SWS)

ii) Nanjinger Studierende

ia. Wahlpflichtmodule I

Es müssen zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt 16 C erfolgreich absolviert werden:

M.IKG.022.GÖ-NAN-BEI: Texte und Kontexte übersetzen: Kulturthematische Zugänge und vergleichende Perspektiven (8 C / 4 SWS)

M.IKG.033.GÖ-NAN-BEI: Sprachen – Bildung – Wissen: Diskursanalytische Zugänge und vergleichende Methoden (8 C / 4 SWS)

M.IKG.044.GÖ-NAN-BEI: Sprachen und unterrichtliches Handeln: Forschungsmethodische

Zugänge zum Lehren und Lernen

(8 C / 4 SWS)

ii. Wahlpflichtmodule II

Es müssen die folgenden Module im Umfang von 28 C erfolgreich absolviert werden:

M.IKG.200.GÖ/Nan-NAN: Kulturen im Kontakt: Kulturelle Bilder und

Repräsentationen

(6 C / 4 SWS)

M.IKG.300.NAN: Kulturen im Kontakt: Wissenschaft und Bildung

(15 C / 6 SWS)

M.IKG.400.NAN: Wissenschaftskommunikation

(7 C / 8 SWS)

iii. Professionalisierungsbereich

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

M.IKG.073.NAN: Praxisstudien: Bildungs- und Wissenskulturen

(6 C / 2 SWS)

M.IKG.074.NAN: Praxisstudien: Interkulturelle Sprachenvermittlung

(6 C / 2 SWS)

c) Mastermodul

Es muss das folgende Modul im Umfang von 30 C erfolgreich absolviert werden:

M.IKG.500.GÖ-NAN-BEI: Mastermodul

(30 C / 2 SWS)

Anlage 2 Studienverlaufspläne

1. Fachstudium mit Studienschwerpunkt „Rechts- und Wirtschaftskulturen übersetzen“ (Universität Göttingen / Beijing Foreign Studies University)

a. Alle Studierende in Göttingen

Module	SWS / C	Module / Veranstaltungen
1. Sem.		in Göttingen
M.IKG.001 GÖ-NAN-BEI	2 / 6	Theorien und Konzepte interkultureller Germanistik Vorlesung
M.IKG.002 GÖ-NAN-BEI	2 / 6	Texte und Kontexte übersetzen: Arbeitsfelder und Diskurse einer interkulturellen Literaturwissenschaft und Literaturvermittlung Seminar
M.IKG.003 GÖ-NAN-BEI	2 / 6	Sprachen – Bildung – Wissen: Rahmenbegriffe und Themen einer interkulturellen Sprachwissenschaft Seminar
M.IKG.004 GÖ-NAN-BEI	2 / 6	Sprachen und unterrichtliches Handeln: Ansätze und Methoden interkultureller Fremdsprachendidaktik Seminar
M.IKG.005 GÖ-NAN-BEI	2 / 4	Kulturen im Kontakt Seminar: Wissenschaftsreflexion und interkulturelle Kommunikation
M.IKG.008.GÖ	4 / 2	Chinesische Sprache, Kultur und Medien I Chinesische Sprache
GÖ/Bei BEI	14 / 30 10 / 28	

2. Sem.		in Göttingen
M.IKG.001 GÖ-NAN-BEI	1 / 2	Theorien und Konzepte interkultureller Germanistik Fachkolloquium: Kulturwissenschaftliche Forschungsperspektiven und Themenfelder

M.IKG.022 GÖ-NAN-BEI	4 / 8	Texte und Kontexte übersetzen: Kulturthematische Zugänge und vergleichende Lektüren Seminar
M.IKG.033 GÖ-NAN-BEI	4 / 8	Sprachen – Bildung – Wissen: Diskursanalytische Zugänge und kulturvergleichende Methoden Seminar
M.IKG.044 GÖ-NAN-BEI	4 / 8	Sprachen und unterrichtliches Handeln: Forschungsmethodische Zugänge zum Lehren und Lernen Seminar
M.IKG.005 GÖ-NAN-BEI	2 / 4	Kulturen im Kontakt Seminar: Wissenschaftsreflexion und interkulturelle Kommunikation
M.IKG.061 GÖ-NAN-BEI	2 / 6	Angewandte Kulturvermittlung und Medien: Anwendungsbereiche interkultureller Germanistik und interdisziplinäre Perspektiven Projektseminar Interkulturelles Lesergespräch (artists in residence)
M.IKG.008.GÖ	4 / 2	Chinesische Sprache, Kultur und Medien I Chinesische Sprache
M.IKG.072.BEI oder M.IKG.074.BEI	2 / 6	Praxisstudien: Kulturen übersetzen oder Praxisstudien: Interkulturelle Sprachenvermittlung Seminar: Praktikumsvor- und -nachbereitung Praktikum
GÖ/Bei BEI	17 / 30 15 / 34	

b. Göttinger Studierende in Beijing (3. und 4. Semester)

3. Sem.		in Beijing
M.IKG.200 GÖ/Bei-BEI	4 / 7	Kulturen im Kontakt: Medien und Kultur Seminar: Körper, Gedächtnis, Raum, Wahrnehmung, Medium Seminar nach Wahl (in englischer Sprache, interdisziplinär)
M.IKG.300 GÖ/Bei-BEI	4 / 10	Kulturen im Kontakt: Wirtschaft und Kultur Seminar: Interkulturelles Management Seminar: Interkulturelles Marketing

M.IKG.400 GÖ/Bei	10 / 5	Chinesische Sprache, Kultur und Medien II
M.IKG.072 GÖ/Bei oder M.IKG.074 GÖ/Bei	2 / 6	Praxisstudien: Kulturen übersetzen oder Praxisstudien: Interkulturelle Sprachenvermittlung Seminar: Praktikumsvor- und -nachbereitung Praktikum
	20 / 28	

4. Sem.		in Beijing
M.IKG.400 GÖ/Bei	4 / 2	Chinesische Sprache, Kultur und Medien II
M.IKG.500 GÖ-NAN-BEI	2 / 30	Mastermodul Masterkolloquium Masterarbeit und Verteidigung
	6 / 32	
Gesamt	57 / 120	

c. Beijinger Studierende in Beijing (3. bis 6. Semester)

3. Sem.		in Beijing
M.IKG.400 BEI	4 / 8	Wissenschaftskommunikation und Übersetzen Seminar: Dolmetschen im Rechtsbereich Seminar: Dolmetschen im Wirtschaftsbereich
M.IKG.200 GÖ/Bei-BEI	4 / 7	Kulturen im Kontakt: Medien und Kultur Seminar: Körper, Gedächtnis, Raum, Wahrnehmung, Medium Seminar nach Wahl (in englischer Sprache, interdisziplinär)
M.IKG.300 GÖ/Bei-BEI	4 / 10	Kulturen im Kontakt: Wirtschaft und Kultur Seminar: Interkulturelles Management Seminar: Interkulturelles Marketing
	12 / 25	

4. Sem.		in Beijing
M.IKG.400 BEI	2 / 3	Wissenschaftskommunikation und Übersetzen Seminar: Forschungsmethodologie und Forschungspraxis
	2 / 3	

5. / 6. Sem.		in Beijing
M.IKG.500 GÖ-NAN-BEI	2 / 30	Mastermodul Masterkolloquium Masterarbeit und Verteidigung
	2 / 30	
Gesamt BEI	45 / 120	

2. Fachstudium mit Studienschwerpunkt „Bildungs- und Wissenskulturen“ (Universität Göttingen / Universität Nanjing)

a. Alle Studierende in Göttingen

Module	SWS / C	Module / Veranstaltungen
1. Sem.		in Göttingen
M.IKG.001 GÖ-NAN-BEI	2 / 6	Theorien und Konzepte interkultureller Germanistik Vorlesung
M.IKG.002 GÖ-NAN-BEI	2 / 6	Texte und Kontexte übersetzen: Arbeitsfelder und Diskurse einer interkulturellen Literaturwissenschaft und Literaturvermittlung Seminar
M.IKG.003 GÖ-NAN-BEI	2 / 6	Sprachen – Bildung – Wissen: Rahmenbegriffe und Themen einer interkulturellen Sprachwissenschaft Seminar
M.IKG.004 GÖ-NAN-BEI	2 / 6	Sprachen und unterrichtliches Handeln: Ansätze und Methoden interkultureller Fremdsprachendidaktik Seminar
M.IKG.005 GÖ-NAN-BEI	2 / 4	Kulturen im Kontakt Seminar: Wissenschaftsreflexion und interkulturelle Kommunikation
M.IKG.008.GÖ	4 / 2	Chinesische Sprache, Kultur und Medien I Chinesische Sprache
GÖ/Nan NAN	14 / 30 10 / 28	

2. Sem.		in Göttingen
M.IKG.001 GÖ-NAN-BEI	1 / 2	Theorien und Konzepte interkultureller Germanistik Fachkolloquium: Kulturwissenschaftliche Forschungsperspektiven und Themenfelder

M.IKG.022 GÖ-NAN-BEI	4 / 8	Texte und Kontexte übersetzen: Kulturthematische Zugänge und vergleichende Lektüren Seminar
M.IKG.033 GÖ-NAN-BEI	4 / 8	Sprachen – Bildung – Wissen: Diskursanalytische Zugänge und kulturvergleichende Methoden Seminar
M.IKG.044 GÖ-NAN-BEI	4 / 8	Sprachen und unterrichtliches Handeln: Forschungsmethodische Zugänge zum Lehren und Lernen Seminar
M.IKG.005 GÖ-NAN-BEI	2 / 4	Kulturen im Kontakt Seminar: Wissenschaftsreflexion und interkulturelle Kommunikation
M.IKG.061 GÖ-NAN-BEI	2 / 6	Angewandte Kulturvermittlung und Medien: Anwendungsbereiche interkultureller Germanistik und interdisziplinäre Perspektiven Projektseminar Interkulturelles Lesergespräch (artists in residence)
M.IKG.008.GÖ	4 / 2	Chinesische Sprache, Kultur und Medien Chinesische Sprache
M.IKG.073.NAN oder M.IKG.074.NAN	2 / 6	Praxisstudien: Bildungs- und Wissenskulturen oder Praxisstudien: Interkulturelle Sprachenvermittlung Seminar: Praktikumsvor- und -nachbereitung Praktikum
GÖ/Nan NAN	17 / 30 15 / 34	

b. Göttinger Studierende in Nanjing (3. und 4. Semester)

3. Sem.		in Nanjing
M.IKG.073 GÖ/Nan oder M.IKG.074 GÖ/Nan	2 / 6	Praxisstudien: Bildungs- und Wissenskulturen oder Praxisstudien: Interkulturelle Sprachenvermittlung Seminar: Praktikumsvor- und -nachbereitung Praktikum

M.IKG.200 GÖ/Nan-NAN	4 / 6	Kulturen im Kontakt: Kulturelle Bilder und Repräsentationen Seminar: Representation of the Other: Theories and Practice (in Englisch) Seminar: Chinabilder in deutschen Medien
M.IKG.300 GÖ/Nan	6 / 10	Kulturen im Kontakt: Wissenschaft und Bildung Seminar: Wissenschaftskommunikation: Theorie und Praxis Seminar: Vergleichende Studien Seminar: Übersetzungstheorie in Wissenschaft und Bildung
M.IKG.400 GÖ/Nan	10 / 5	Chinesische Sprache, Kultur und Medien II Seminar: Grundlagen zur chinesischen Landeskunde Ringvorlesung: Vergleichende Zugänge Chinesisch für Masterstudierende
	22 / 27	

4. Sem.		in Nanjing
M.IKG.400 GÖ/Nan	6 / 3	Chinesische Sprache, Kultur und Medien II Ringvorlesung: Interdisziplinäre Zugänge Chinesisch für Masterstudierende (HSK 3 Niveau zum Studienabschluss)
M.IKG.500 GÖ-NAN-BEI	2 / 30	Mastermodul Masterkolloquium (Exposé von 10 Seiten) Masterarbeit und Verteidigung
	6 / 33	
Gesamt GÖ/Nan	59 / 120	

c. Nanjinger Studierende in Nanjing (3. bis 6. Semester)

3. Sem.		in Nanjing
M.IKG.200 GÖ/Nan-NAN	4 / 6	Kulturen im Kontakt: Kulturelle Bilder und Repräsentationen Seminar: Representation of the Other: Theories and Practice (in Englisch) Seminar: Chinabilder in deutschen Medien
M.IKG.300	6 / 15	Kulturen im Kontakt: Wissenschaft und Bildung

NAN		Seminar: Wissenschaftskommunikation: Theorie und Praxis Seminar: Vergleichende Grammatik in Wissenschaft und Bildung Seminar: Übersetzungstheorie in Wissenschaft und Bildung
M.IKG.400 NAN	4 / 3	Wissenschaftskommunikation Seminar: Academic reading and writing (in Englisch), unbenotet Ringvorlesung: Vergleichende Zugänge
NAN	14 / 24	

4. Sem.		in Nanjing
M.IKG.400 NAN	4 / 4	Wissenschaftskommunikation Ringvorlesung: Interdisziplinäre Zugänge Seminar: Fallstudien zur deutschen Geschichte
NAN	4 / 4	

5. / 6. Sem.		in Nanjing
M.IKG.500 GÖ-NAN-BEI	2 / 30	Mastermodul Masterkolloquium Masterarbeit und Verteidigung
NAN	2 / 30	

Gesamt NAN	45 / 120	
------------	-----------------	--